



# Baden-Württemberg

LANDEsarBEITSGERICHT  
DER PRÄSIDENT

Landesarbeitsgericht B.W. · Börsenstr. 6 · 70174 Stuttgart

Datum 17. April 2020

Rechtsanwaltskammer Stuttgart  
Frau Präsidentin Ulrike Paul  
Königstr. 14  
70173 Stuttgart

A

## Corona-Pandemie

### **hier: Wiederaufnahme des Sitzungsbetriebs**

Sehr geehrte Frau Paul,

aufgrund der Empfehlungen der Landesregierung hat die Arbeitsgerichtsbarkeit Baden-Württemberg den Sitzungsbetrieb ab dem 17. März 2020 weitestgehend eingestellt. Am 15. April 2020 haben der Bund und die Länder den „Fahrplan“ für die Lockerung der bisherigen Kontaktbeschränkungen bekanntgegeben. Herr Ministerialdirektor Steinbacher hat daraufhin den Gerichten mit Schreiben vom heutigen Tage empfohlen, den Sitzungsbetrieb nicht vor dem **27. April 2020** wiederaufzunehmen, und dies unter der zwingenden Voraussetzung, dass vor Ort die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Aus diesem Grund wende ich mich erneut an die Anwaltschaft.

Dank der elektronischen Akte ist es der Arbeitsgerichtsbarkeit gelungen, den Gerichtsbetrieb trotz erwartungsgemäß steigender Eingänge nahezu rückstandsfrei aufrechtzuerhalten. Die elektronische Akte hat sich in dieser Krisenphase als sehr hilfreich erwiesen. Hierdurch ist es gelungen, in der Arbeitsgerichtsbarkeit weitaus mehr als den Minimalbetrieb aufrechtzuerhalten. Daher wird es voraussichtlich möglich sein, den Sitzungsbetrieb relativ reibungslos wiederaufzunehmen. Im Interesse des immer noch herausragend wichtigen Gesundheitsschutzes für die Beschäftigten und die Parteien habe ich den Arbeitsgerichten empfohlen, hierbei Folgendes zu beachten:

Börsenstr. 6 · 70174 Stuttgart · Telefon 0711 6685-0 · Telefax 0711 6685-400 · poststelle@lag.bwl.de  
www.lag-baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

VVS-Anschluss: Stadtbahn Linien U9 (Vogelsang/Botnang) oder U14 (Heslach/Vogelrain) - Haltestelle Friedrichsbau

- In den Sitzungssälen und Beratungszimmern **muss** durchweg ein **Mindestabstand** von **1,50 m** zwischen den Beteiligten eingehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist, sollten die Plexiglasabtrennungen verwendet werden, die – baldmöglichst – von den Gerichtsleitungen zur Verfügung gestellt werden.
- Es wird allen Verfahrensbeteiligten dringend empfohlen werden, in den **Wartebereichen** einen geeigneten (selbst beschafften) Mund-Nasen-Schutz zu tragen, um Ansteckungen vorzubeugen. Im Sitzungssaal obliegt die Entscheidung dem/r Vorsitzenden. Ich habe empfohlen, den Verfahrensbeteiligten zu gestatten, auf Wunsch einen **Mund-Nasen-Schutz** auch im Sitzungssaal zu tragen.
- Die Terminierung, insbesondere der Güteverhandlungen, wird in **größeren zeitlichen Abständen** erfolgen, um Menschenansammlungen vor und in den Sitzungssälen möglichst zu vermeiden. Eine Terminierung von Güteverhandlungen in dem bisher üblichen 20-Minuten-Takt ist derzeit mit dem erforderlichen Gesundheitsschutz nicht vereinbar. Ob ein 30- oder ein 40-Minuten-Takt gewählt wird, obliegt der Entscheidung der Vorsitzenden.
- Es werden – wenn möglich – nur Sitzungssäle mit einem **großen Platzangebot** genutzt werden. Auf die Nutzung von nebeneinander liegenden Sitzungssälen wird verzichtet werden. Die Sitzungssäle sollen regelmäßig gelüftet werden. Die Parteien sollen gebeten werden, den Sitzungssaal erst nach Aufruf zu betreten.
- Den Parteien wird gestattet werden, das Sitzungssaalmobiliar vor der Sitzung mit einem **Desinfektionsmittel** zu reinigen. Die Gerichtsleitungen werden hierzu Desinfektionsmittel und Papiertücher bereitstellen.
- Die Prozessbeteiligten werden aufgefordert, **nicht** an der Verhandlung teilzunehmen, sofern sie Symptome einer Corona-Erkrankung aufweisen. Zu beachten ist außerdem, dass Personen, die Symptome aufgewiesen haben, nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts frühestens nach 14 Tagen zuzüglich einer Symptomfreiheit von mindestens 48 Stunden aus der häuslichen Isolierung entlassen werden dürfen. Vor Ablauf

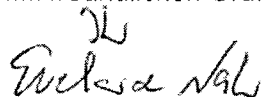
dieser Fristen dürfen diese Personen selbstverständlich nicht an Verhandlungen teilnehmen.

Die Corona-Krise hat zu Überlegungen geführt, **alternative Kommunikationsformen** zwischen Justiz und Anwaltschaft zu erproben. Seit Ende März 2020 steht der Justiz ein **Video-konferenzsystem** zur Verfügung, das auch für Videokonferenzen mit externen Teilnehmern genutzt werden kann. Hierbei haben sich zwar zum Teil technische Schwierigkeiten ergeben. Ich bin mir aber sicher, dass sich die Videokonferenztechnik angesichts der vorliegenden Krise rasant weiterentwickeln wird. Daher wäre ich sehr dankbar, wenn Arbeitsgerichtsbarkeit und Anwaltschaft gemeinsam in die Prüfung eintreten könnten, auf welche Weise die – bislang kaum angewandte – Vorschrift des § 128a ZPO effektiver genutzt werden könnte. Außerdem ist, wie Sie vermutlich bereits gehört haben, eine Erweiterung der Vorschrift für das arbeitsgerichtliche Verfahren im Gespräch. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Gesetzgebungsinitiative unterstützen würden.

Alle wissenschaftlichen Studien besagen, dass die Corona-Pandemie noch für eine geraume Zeit Auswirkungen auf das öffentliche Leben haben wird. Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise rechne ich bei den Arbeitsgerichten mit einem **Anstieg** der Eingänge. Es kommt hinzu, dass die eingehenden Verfahren aufgrund der oben beschriebenen Schutzmaßnahmen nicht in der gewohnten Geschwindigkeit verhandelt und erledigt werden können. Die Anwaltschaft sollte sich daher vorläufig auf **erheblich längere Terminierungsfristen** vor allem bei den Güteterminen einrichten.

Ich schließe mein Schreiben mit dem nochmaligen Appell, soweit wie möglich das **besondere elektronische Anwaltspostfach** für die Kommunikation mit den Arbeitsgerichten zu verwenden. Aufgrund des steigenden Geschäftsanfalls sollte unbedingt vermieden werden, dass Arbeitszeit für das Einscannen von Schriftsätzen „verschwendet“ wird. Eine umfassende Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs liegt im Interesse aller Prozessbeteiligten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eberhard Natter